

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahlen  
in der Großen Kreisstadt Großenhain  
am 26. Mai 2019**

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313), gibt die Große Kreisstadt Großenhain bekannt:

**1. Wahltag**

Am 26. Mai 2019 finden in der Großen Kreisstadt Großenhain die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen statt (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 17. April 2018 [Sächsisches Amtsblatt Nr. 17/2019 vom 26. April 2018]).

**2. Zahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder und der in den einzelnen Ortschaften zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder**

	Wahlgebiet	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadtrat	Stadt Großenhain	22	33	80
Ortschaftsrat	Skassa	3	5	10
Ortschaftsrat	Weßnitz-Rostig	4	6	10
Ortschaftsrat	Folbern	3	5	10
Ortschaftsrat	Bauda	5	8	10
Ortschaftsrat	Colmnitz	3	5	10
Ortschaftsrat	Walda-Kleinthiemig	7	11	20
Ortschaftsrat	Wildenhain	5	8	10
Ortschaftsrat	Görzig	5	8	10
Ortschaftsrat	Strauch	5	8	10
Ortschaftsrat	Nasseböhla mit Stroga	5	8	10
Ortschaftsrat	Skäßchen mit Krauschütz, Skaup und Uebigau	5	8	20
Ortschaftsrat	Zabeltitz mit Treugeböhla	5	8	20

### 3. Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlgebiete

Wahlgebiet für die Stadtratswahl ist das Gebiet der Großen Kreisstadt Großenhain, es wird ein Wahlkreis gebildet.

Wahlgebiet für die Ortschaftsratswahlen ist das Gebiet der jeweiligen Ortschaft. Jede Ortschaft bildet einen Wahlkreis.

### 4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen sind hiermit aufgerufen, ihre Wahlvorschläge für die benannten Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung **bis spätestens zum 21. März 2019, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses einzureichen.

Postanschrift:

Stadtverwaltung Großenhain  
Vorsitzender Gemeindewahlausschuss  
Postfach 10 00 90  
01552 Großenhain

Hausanschrift (persönliche Abgabe):

Stadtverwaltung Großenhain  
Vorsitzender Gemeindewahlausschuss  
1. Etage, Zimmer 1  
Hauptmarkt 1  
01558 Großenhain

### 5. Wählbarkeit

Wählbar in den Stadtrat sind die Bürger der Großen Kreisstadt Großenhain (§ 31 Abs. 1 SächsGemO). Bürger der Großen Kreisstadt Großenhain ist gemäß § 15 Abs. 1 SächsGemO jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Großenhain wohnt. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist wird der Tag des Einzugs in die Frist einbezogen.

Stadtrat kann nicht sein, wer nach § 32 SächsGemO gehindert ist.

Nicht wählbar ist gemäß § 31 Abs. 2 SächsGemO, wer

1. vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 Absatz 2 SächsGemO),
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht nach § 16 Absatz 2 SächsGemO ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt,
2. für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.

Wählbar in den Ortschaftsrat sind die seit drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Bürger der Großen Kreisstadt Großenhain. Die Ortschaftsräte werden in der Ortschaft nach den für die Wahl des Stadtrats geltenden Vorschriften gewählt (§ 66 Abs. 1 SächsGemO).

## **6. Hinweis auf Bestimmungen über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen und beizufügenden Unterlagen**

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge und beizufügenden Unterlagen werden durch die §§ 6a bis 6e KomWG und § 16 KomWO bestimmt. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
- das Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- für jeden Bewerber eine Bescheinigung über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 KomWO,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 19 KomWO) sowie darüber eine Versicherung an Eides Statt (Anlage 20 KomWO),
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes, beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,

- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 KomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

Wahlvorschläge von **Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsrechte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Aufstellungsversammlung nach § 6c Absatz 2 KomWG teilgenommen haben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

Die erforderlichen Unterlagen für die Einreichung des Wahlvorschlags sind beim Gemeindevwahlausschuss der Großen Kreisstadt Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain erhältlich oder unter [www.grossenhain.de/wahlen.html](http://www.grossenhain.de/wahlen.html) abrufbar.

## 7. Hinweis auf Bestimmungen zur Aufstellung von Bewerbern

Als Bewerber einer **Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der **Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung** nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

## **8. Hinweis auf Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften**

Die Erforderlichkeit von Unterstützungsunterschriften sowie deren Anzahl bestimmt sich nach § 6b KomWG und § 17 KomWO.

Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 2. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlkreises/Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Der Wahlvorschlag einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung**, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain vertreten ist, bedarf abweichend von obiger Regelung keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung**, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für eine **nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung** gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Ortschaftsrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum **21. März 2019, 18.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Großenhain, Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss, Hauptmarkt 1 in 01558 Großenhain, während der allgemeinen Öffnungszeiten geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt unter Angabe von Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) sowie des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Dies haben sie bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens bis zum **14. März 2019** schriftlich zu beantragen, dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

### **9. Hinweis auf organisatorisch verbundene Wahlen**

Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

Großenhain, 30.01.2019

Dr. Sven Mißbach  
Oberbürgermeister